

§. 8.

Die Revier-Forst-Bedienten sind anzuweisen, alle nach obigen Bestimmungen zur besondern Untersuchung auszufehende Forstvergehen, sofort nach deren Entdeckung, die zu den Forst-Rügen-Berichten zu ziehenden aber, nach der zeitigen Vorschrift, von Zeit zu Zeit bei den Justizämtern anzuzeigen, auch, wenn ihnen bekannt, daß der Denunciat, nach Publication des Mandats vom 27sten November 1822, wegen Holzdiebstahls bereits in Untersuchung gekommen, solches mit genauer Beziehung auf die früher erstattete Anzeigle zu bemerken.

§. 9.

Wegen unmittelbarer Vorladung der Forstbedienten bewendet es bei dem Generale vom 23sten Juni 1817. Die Justizbeamten werden aber Bedacht nehmen, daß Vorladungen der Forstbedienten in das Amt, damit dieselben von ihren wesentlichen Dienstobliegenheiten nicht abgehalten werden, ohne Noth nicht vervielfältigt, und mehrere Untersuchungen, bei denen die Gegenwart eines Forstbedienten, wegen Confrontationen und dergleichen, erforderlich ist, an einem und demselben Tage abgethan werden.

§. 10.

Bei Vollstreckung der Strafen, insofern dieselben in Gefängniß oder Handarbeit bestehen, ist in der Hauptsache die Vorschrift der Generalverordnung vom 30sten November 1814 §. 3. l. g. ferner in genaue Obacht zu nehmen,

Da aber zeitlich zu bemerken gewesen, daß die zuerkannten Strafen nicht immer mit gehöriger Beschleunigung vollstreckt worden, so wird annoch Folgendes angeordnet.

a) Die an dem zur Verbüßung der Strafe festgesetzten Tage nicht erschienenen Sträflinge sind realiter zu citiren und zu Bezahlung der erwachsenen mehrern Kosten anzuhalten.

b) Es steht dem Justizbeamten frei, alsbald nach Publication des decisi, die zuerkannten Strafen durch Abführung in das Gefängniß zu vollziehen. Dies muß vorzüglich geschehen, wenn zu vermuthen ist, daß die mit Strafe belegte Person künftig ohne Weiterungen nicht zu erlangen seyn wird.